Auszug

Amtliche Bekanntmachungen

der Ruhr-Universität Bochum

Nr. 10 13. 4. 1972

I. Wahlordnung zum Satzungskonvent der Ruhr-Universität Bochum
II. Satzung der Ruhr-Universität Bochum über die Verkündung und den Nachweis von Satzungen und Ordnungen der Ruhr-Universität
III. Ordnung für die Zwischenprüfung der Abteilung für Biologie der Ruhr-Universität Bochum
IV. Wahlausschreiben zur Wahl des Satzungskonvents der Ruhr-Universität Bochum

I. Wahlordnung zum Satzungskonvent der Ruhr-Universität Bochum

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 6. März 1972 — I B 1 43-02/3 Nr. 263/72 — folgende Wahlordnung genehmigt:

§ 1

Zusammensetzung des Satzungskonvents

1. Der Konvent besteht aus 60 Vertretern der Hochschule. Davon entfallen auf die Hochschullehrer 24 Vertreter, auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter 12 Vertreter, auf die Studenten 18 Vertreter und auf die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 6 Vertreter.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität nach § 4 HSchG. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status zum Zeitpunkt des Endes der Auflegung des Wählerverzeichnisses.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in seiner Mitgliedergruppe und in einem Wahlkreis wählen.
4. Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
5. Die Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. In den Wahlkreisen wird je Mitgliedsgruppe ein Kandidat direkt gewählt. Die übrigen Vertreter werden nach Zentrallisten für die gesamte Universität gewählt.
6. Die Wahl der Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt nach dem reinen Persönlichkeitswahlrecht. In jedem Wahlkreis wird ein Vertreter direkt gewählt. Die sonstigen Vorschriften der Wahlordnung gelten für sie entsprechend.

§ 2

Wahlkreise

1. Den Wahlkreis 1 bilden die Abteilungen I bis V und Ostasienwissenschaften, sowie nach dessen Errichtung das ZFI, den Wahlkreis 2 die Abteilungen VI bis VIII, den Wahlkreis 3 die Abteilungen IX bis XI, den Wahlkreis 4 die Abteilungen XII bis XIV, den Wahlkreis 5 die Abteilungen XV bis XVII (Sektion Bochum) und das Institut für Sportwissenschaften, den Wahlkreis 6 die Abteilungen XVII (Sektion Essen) und XVIII.
2. Die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die keinen Abteilungen angehören, werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt: Im Wahlkreis 1 wählen die Angehörigen der Universitätsbibliothek, des Musischen Zentrums, des Studienbüros. Im Wahlkreis 2 wählen die Angehörigen der Verwaltung. Im Wahlkreis 3 wählen die Angehörigen des Rechenzentrums.

§ 3

Stimmen

Jeder Wähler hat 2 Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Direktkandidaten, eine Zweitstimme für die Liste. Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter haben nur eine Stimme für einen Direktkandidaten.

§ 4

Wahl in Wahlkreisen

Gewählt sind die Bewerber einer Mitgliedergruppe, die die meisten Stimmen der jeweiligen Mitgliedergruppe auf sich vereinigen.

§ 5

Wahl nach Listen

1. Für die Verteilung der nach Listen zu besetzenden Sitze werden die für jede Liste abgegebenen

lichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum".

(2) Das Verkündungsblatt ist in der Verwaltung der Ruhr-Universität einzusehen und zu beziehen; es wird auch als Beilage zu „DER BERICHT" veröffentlicht und an den Anschlagbrettern der Universität drei Wochen ausgehängt.

§ 2

Satzungen und Ordnungen der Abteilungen sind zusätzlich am Anschlagbrett des zuständigen Dekanats drei Wochen auszuhängen. Sie sind im Dekanat einzusehen und zu beziehen. Sie sollen auch an den Anschlagbrettern betroffener Abteilungen zur Information ausgehängt werden.

§ 3

Soweit Satzungen und Ordnungen im Amtsblatt des Landes NW bekanntgemacht werden, ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen" darauf hinzuweisen. Einer erneuten Bekanntmachung in der Universität bedarf es nicht.

§ 4

Satzungen und Ordnungen der Universität oder der Abteilungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf andere Weise veröffentlicht worden sind, bedürfen einer erneuten Verkündung nicht.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung gem. § 1 in Kraft.

Übergangsbestimmungen:

§ 6

(1) Das Rektorat stellt bis 30. April 1972 eine Liste aller Satzungen und Ordnungen der Universität und der Abteilungen, soweit sie als in Geltung befindlich betrachtet werden, zusammen. Die Liste ist nach Geltungsbereichen zu gliedern und soll insbesondere das Datum des Inkrafttretens, gegebenenfalls des Außerkrafttretens und weitere Bemerkungen (z. B. Fundstelle, Zweifel an der Rechtsgültigkeit, Änderungen) enthalten. Das Rektorat leitet diese Liste den Dekanen der Abteilungen und nachrichtlich den Fachschaften und den Fachassistentenschaften zu. Die Dekane können binnen drei Wochen Berichtigungen verlangen.

(2) Das Rektorat schreibt diese Liste laufend fort und veröffentlicht sie gemäß § 1 erneut nach Bedarf, spätestens jeweils nach zwei Jahren.

III. Ordnung für die Zwischenprüfung der Abteilung für Biologie der Ruhr-Universität Bochum

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 7. März 1972 – Az. I B 5 43-15/2/72 – die Ordnung für die Zwischenprüfung der Abteilung für Biologie der Ruhr-Universität Bochum bis zum Ende des Sommersemesters 1974 vorläufig genehmigt. Das Wort „Beschwerde" in der Überschrift von § 7 und die Worte „den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (Art. 12) und" in § 7 Satz 2 sind von der Genehmigung ausgenommen.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung in Biologie soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium entsprechend der Studienordnung mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika, Übungen und Seminaren des Hauptstudiums in Biologie. An anderen Hochschulen abgelegte Zwischenprüfungen in Biologie werden anerkannt. Eine bestandene Diplomvorprüfung in Biologie ersetzt die Zwischenprüfung. Die Prüfungskommission entscheidet über Ausnahmen für solche Studierende, die von einer Hochschule kommen, an der noch keine Zwischenprüfung eingeführt ist.

§ 2

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung (Hochschulprüfung gem. § 19 und § 20 HSchG), die in Verantwortung der Abteilung für Biologie abgenommen wird.

(2) Die Zwischenprüfung erfolgt schriftlich nach Ausführungsbestimmungen, die die Kommission für Lehre (der Abteilungsversammlung) gemeinsam mit dem Ausschuß für Prüfungsordnungsfragen (des Abteilungsrates) vorschlagen und die der Abteilungsrat beschließt. Über die mündliche Nachprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen geben § 4 (6) bis (10) und § 13 (2) und (3) Auskunft.

(3) Die Zwischenprüfung umfaßt den Stoff der Biologie-Vorlesungen des Grundstudiums mit den zugeordneten Übungen:

Allgemeine Biologie I (Grundlagen der Zoologie)

Allgemeine Biologie II (Grundlagen der Botanik)

Allgemeine Biologie III (Biochemische und Biophysikalische Grundlagen der Lebensprozesse, Genetik)

Allgemeine Biologie IV (Physiologie der Pflanzen und Tiere)

Ausgenommen sind Inhalte von Veranstaltungen an der Abteilung für Biologie der RUB, für die Erfolgsscheine ausgegeben werden.

§ 3

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens aber vor Beginn des 7. Fachsemesters abgelegt werden. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen zulassen. Ein Bewerber kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu der Prüfung melden.

(2) Die Termine für die schriftliche Zwischenprüfung werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission angesetzt. Sie sollen in den der Vorlesungszeit vorangehenden und folgenden 14 Tagen liegen.

(3) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt zu einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission

bekanntzugebenden Termin, in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Prüfungen. Die Meldung kann bis spätestens 2 Wochen vor diesem Termin ohne Folgen zurückgezogen werden.

§ 4

Prüfungskommission und Organisation der Prüfungen

(1) Die Durchführung der Zwischenprüfung in Biologie obliegt einer ständigen Prüfungskommission, die aus 3 Hochschullehrern der Abteilung für Biologie besteht.

(2) Das satzungsgemäße Organ der Abteilung wählt auf drei Jahre den Vorsitzenden und die beiden übrigen Mitglieder der ständigen Prüfungskommission aus dem Kreis der am Grundunterricht beteiligten Hochschullehrer der Abteilung, nach Möglichkeit überlappend. Für jeden Prüfungstermin ergänzt sich die Kommission durch die Gesamtheit dieser Hochschullehrer (Prüfer) zur Aufstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und für ihre Auswertung.

(3) Die Prüfungskommission kann ferner durch Hochschullehrer anderer Abteilungen ständig oder für einzelne Prüfungstermine (Prüfer) gemäß (2) ergänzt werden.

(4) In die Prüfungskommission können auch Mitglieder der Abteilung für Biologie als Prüfer aufgenommen werden, die nicht Hochschullehrer sind, sofern sie selbständig am Grundunterricht beteiligt waren.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission. Im Falle vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission regelt er erforderlichenfalls dessen Stellvertretung.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter haben das Recht, der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Nachprüfung beizuwohnen.

(7) Im Falle der mündlichen Nachprüfung (§ 13, 2) schlägt der Bewerber vier Prüfer entsprechend den Vorlesungen Allgemeine Biologie I bis IV vor. Unter den an den vier Abschnitten beteiligten Hochschullehrern hat der Bewerber die freie Wahl; es wird jedoch auf Grundlage des Gesamtstoffes der jeweiligen Semesterveranstaltungen geprüft.

(8) Die mündliche Nachprüfung wird von allen vier Prüfern gemeinsam abgenommen. Sie dauert in der Regel eine Stunde. Das Protokoll wird reihum von den Prüfern geführt.

(9) Die Prüfer bestimmen gemeinsam eine Gesamtnote (gem. § 11, 2).

(10) Das Protokoll der mündlichen Nachprüfung enthält den Termin, die Namen der Prüfer und die Prüfungsinhalte; unmittelbar nach der Festsetzung wird auch die Note vermerkt. Es wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und den Prüfern unterschrieben.

§ 5

Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die schriftliche Zwischenprüfung findet in Klausur statt; Verlauf und aufgeschlüsseltes Resultat sind in einer nachträglichen öffentlichen Veranstaltung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erläutern.

(2) Bei der mündlichen Nachprüfung sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung keinen Einspruch erhebt.

(3) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Die Zahl der Zuhörer kann aus Raumgründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission begrenzt werden.

§ 6

Erläuterung der Prüfungsergebnisse

(1) Nach abgeschlossener schriftlicher Prüfung ist dem Bewerber auf Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten, darunter auch in die korrigierten schriftlichen Arbeiten zu gewähren. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

(2) Die Benotung der mündlichen Nachprüfung ist auf Wunsch des Bewerbers diesem gegenüber mündlich zu begründen. Auch ihm ist Einblick in die Prüfungsakten gemäß (1) zu gewähren.

§ 7

Einspruchsrecht, Beschwerde

Jeder Bewerber besitzt ein Recht auf Einspruch gegen den Prüfungsbescheid. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (Art. 12) und dem von der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebenen Widerspruchsverfahren.

§ 8

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich auf dem von der Abteilung vorgeschriebenen Formblatt zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums; hieraus muß auch ersichtlich werden, daß der Bewerber mindestens während des der Prüfung vorangegangenen Semesters an der Ruhr-Universität Bochum studiert hat;
2. je ein Nachweis über die Teilnahme an den den Biologie-Vorlesungen I–IV des Grundstudiums zugeordneten Übungen und je ein Nachweis über die Teilnahme an einem chemischen und physikalischen Praktikum;
3. sonstige Leistungsnachweise;
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung in Biologie bzw. eine Diplomvorprüfung in Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der nach (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen zur Zwischenprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen Universitäten und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester in benachbarter Fachrichtung und dabei erbrachte Studienleistungen können durch die Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

§ 10

Zulassungsverfahren

Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Vor einer Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine eventuelle Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Bewerber das Zwischenexamen oder die Diplomvorprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Bewerber nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Führung akademischer Grade unwürdig ist.

§ 11

Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Note für die schriftliche Prüfung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen hierzu durch die Prüfungskommission festgesetzt; für die mündliche Nachprüfung siehe § 4, 9.

(2) Die Prüfung ist mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Die Noten können durch Zusatz von „+" bzw. „–" um jeweils 0,3 nach oben oder unten differenziert werden.

§ 12

Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

a) wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;

b) wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt dieser sie an, so kann der Bewerber im Falle schriftlicher Prüfung den nächsten Termin wahrnehmen. Im Falle der mündlichen Nachprüfung wird durch den Vorsitzenden ein neuer Prüfungstermin angesetzt.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat der Bewerber die schriftliche Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann er (in der Regel nach einem Semester) diese Prüfung einmal wiederholen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Wird auch die zweite schriftliche Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber zu einer mündlichen Nachprüfung entsprechend § 4, 6–10 melden.

(3) Der Bewerber kann sich, unter Verzicht auf die zweite schriftliche Prüfung, direkt zur mündlichen Nachprüfung melden.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Nachprüfung kann nur gemäß § 7 angefochten werden.

§ 14

Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielten Noten und ggf. die Punktzahl unter Angabe der insgesamt erreichbaren Punkte enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ferner ist dem Bewerber eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Zwischenprüfung bestanden hat.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

IV. Wahlausschreiben zur Wahl des Satzungskonvents

Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Wahl des Satzungskonvents der RUB vom 13. April 1972:

1.1 Wahltermin und Zahl der Mitglieder

Die Wahl für den Satzungskonvent der RUB gem. § 52 HSchG findet gemäß Beschluß des Universitätsparlaments vom 12. April 1972 am **6., 7. und 8. Juni 1972** statt. Von den 60 Mitgliedern des Satzungskonvents sind zu wählen:

24 Mitglieder von der Gruppe der Hochschullehrer — Gruppe 1 —

12 Mitglieder von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter — Gruppe 2 —

18 Mitglieder von der Gruppe der Studenten — Gruppe 3 —

6 Mitglieder von der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter — Gruppe 4 —